

**ZULASSUNGSSATZUNG FÜR DIE  
MASTERSTUDIENGÄNGE**

---

der Hochschule Pforzheim  
– Fakultät Technik –

Allgemeiner und Besonderer Teil

Neufassung vom 04. Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
<b>ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>2</b>
§ 1 Form und Frist	3
§ 2 Zulassungsunterlagen	3
§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze	5
§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen	5
§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)	5
§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)	6
§ 8 Auswahl	7
§ 9 Zulassung in besonderen Fällen	7
§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten	8
§ 11 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse	9
§ 12 Abschluss des Verfahrens	9
§ 13 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften	9
<b>ARTIKEL 2 - 3: BESONDERER TEIL</b>	<b>11</b>
Artikel 2: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Engineering and Management, Master of Science (M. Sc.)	11
Artikel 3: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Embedded Systems, Master of Science (M. Sc.)	13

**Satzung  
für die Masterstudiengänge der Fakultät Technik  
der Hochschule Pforzheim**

**über die**

**Zulassung zum Studium**

Auf Grund von § 59 Absatz 1 und § 63 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), des Hochschulzugangsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) sowie der Hochschulzugangsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499, 501) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 04. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Menschen jeden Geschlechts.

**ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL**

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Zulassungssatzung gelten für die folgenden Masterstudiengänge der Fakultät Technik:

- **Engineering and Management, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MEM genannt
- **Embedded Systems, Master of Science (M. Sc.)<sup>1</sup>**, im Folgenden MES genannt
- **Mechatronische Systementwicklung, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MMS genannt
- **Produktentwicklung, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MPE genannt

---

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang MES wird als Vollzeitstudium sowie berufsbegleitend in Kooperation mit der technischen Akademie angeboten. Bitte beachten Sie für die berufsbegleitende Variante Artikel 3 im besonderen Teil dieser Satzung.

## § 1 Form und Frist

- (1) Zulassungsanträge sind elektronisch an die Hochschule Pforzheim über das Webportal der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung).
- (2) Die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind im Webportal der Hochschule hochzuladen.
- (3) Zulassungen in das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum Wintersemester.
- (4) Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen für die Zulassung zum jeweiligen Wintersemester bis zum 15. Juni desselben Kalenderjahres bei der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht eingegangen sein.  
<sup>2</sup>Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum Abschluss des Verfahrens (§ 35 HZVO) berücksichtigt.

## § 2 Zulassungsunterlagen

Der Zulassungsantrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

	MEM	MES	MMS	MPE
a) einen Kurzlebenslauf	X	X	X	X
b) ein Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung		X	X	
c) ein Zeugnis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium sowie gegebenenfalls weitere relevante abgeschlossene Hochschulstudien	X	X	X	X
d) ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben	X	X	X	X
e) ein Exposé zu einem Thema der Produktentwicklung, das von der Hochschule vorgegeben wird (Umfang und Form des Exposés bestimmt die Auswahlkommission)				X
f) ein Gutachten/Empfehlungs- bzw. Referenzschreiben	X			
g) einen Nachweis gemäß § 3 f) für nicht muttersprachliche ausländische Bewerber	X	X	X	X
h) einen Nachweis gemäß § 3 g) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist	X	X	X	X

## § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums sind in allen Masterstudiengängen:
  - a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium

MEM	Hochschulgrad in einem wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang.
-----	--

	<p>Der Masterstudiengang Engineering and Management ist konsekutiv für wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Bachelorstudiengänge.</p> <p>Insgesamt sind die im Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen (Anlage dieser Satzung: Artikel 1) definierten Mindeststudienumfänge für Bachelor- und Masterstudiengänge einzuhalten.</p>
MES	<p>Hochschulgrad in einem Studiengang der Technischen Informatik oder der Elektrotechnik/Informationstechnik oder verwandter Hochschulgrade in Studiengängen wie z.B. Nachrichtentechnik, Mikrosystemtechnik, Automatisierungstechnik, Mechatronik, Medizintechnik oder Informatik, mit Schwerpunkt auf Embedded Systems.</p> <p>Eine Zulassung mit einem Hochschulgrad in nicht verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen ist möglich, wenn inhaltlich vergleichbare zusätzliche Leistungen gemäß der Richtlinie des Masterstudiengangs Embedded Systems zur Zulassung von Absolventen nicht verwandter ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge nachgewiesen werden können.</p>
MMS	<p>Hochschulgrad in einem Studiengang des Maschinenbaus, der Mechatronik, der Elektrotechnik, der technischen Informatik, der Medizintechnik oder verwandter Studiengänge, welche die drei Grunddomänen der Mechatronik (Elektronik, Mechanik, Informatik) beinhalten und den Schwerpunkt auf die Entwicklung mechatronischer Systeme legen.</p>
MPE	<p>Hochschulgrad in einem der Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Medizintechnik, Industrial Design, Mechatronik, Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang</p>

- b) Mit der Abschlussnote „gut“ oder besser. <sup>2</sup>In den Masterstudiengängen MPE, MES und MMS kann nach Maßgabe einer Richtlinie eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf die Zugangsnote pro Jahr für maximal 3 Jahre um 0,1 verbessern.
- c) Ein abgeschlossene Hochschulstudium gemäß § 3 a) grundsätzlich mit insgesamt 210 Creditpoints (CP); Bewerber mit weniger als 180 CP können zum Masterstudium nicht zugelassen werden; Bewerber mit weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP können nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 zugelassen werden.
- d) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse<sup>2</sup>.
- e) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben Englischkenntnisse auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die für die aktive Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend sind<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Für Äquivalente siehe § 13 Absatz 2 dieser Satzung.
- f) Im Studiengang MEM ein die Bewerbung befürwortendes Gutachten/Empfehlungs- oder Referenzschreiben einer akademischen Institution und/oder eines Unternehmens/einer Institution außerhalb des akademischen Bereichs.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist in allen Masterstudiengängen das Bestehen der hochschuleignen Eignungsprüfung nach §§ 6ff.

<sup>2</sup> Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5\*. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

<sup>3</sup> Mit dem Hochschulabschluss über ein englischsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (B2) erbracht.

#### § 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen

- (1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,
  - a) die Vorauswahl gemäß § 6 zu treffen,
  - b) die Auswahlgespräche gemäß § 7 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren,
  - c) ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen,
  - d) Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens nach § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 zu unterbreiten,
  - e) die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen,
  - f) die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 8 zu treffen.
- (3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die die Aufgaben nach Absatz 2 a) (Treffen der Vorauswahl) und b) (Auswahlgespräch) delegiert werden können. <sup>2</sup>Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Hochschule.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Studiendekan des Masterstudiengangs benennt für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht mit vollständigen Unterlagen um einen Studienplatz beworben haben.
- (6) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.
- (7) In der ersten Stufe trifft die Auswahlkommission nach festgelegten Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (§ 6).
- (8) In der zweiten Stufe erfolgt die abschließende Entscheidung (§§ 7, 8).

#### § 6 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Die Vorauswahl erfolgt durch Begutachtung der eingereichten Unterlagen. <sup>2</sup>Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation können die Sprachnachweise gemäß § 3 f) und 3 g) (Deutsch/Englisch) nachgereicht werden. <sup>3</sup>Sofern die nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, ergeht ein Ausschlussbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>4</sup>Soweit nach § 9 Absatz 1 fehlende CP noch nachgeholt werden sollen oder das Zeugnis über den erfolgreichen Bachelorabschluss nach § 9 Absatz 3 noch nachgereicht werden kann, ergeht die Zulassung unter der Auflage, die fehlenden Nachweise nachzureichen und erlischt, sofern der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (2) Bewerber, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ausschlussbescheid.

- (3) Im Übrigen werden die Bewerbungen anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

	MEM	MES	MMS	MPE
1. Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) <sup>o) 4)</sup>		15	15	
2. Note des Hochschulabschlusses <sup>o) 5)</sup>	30	45	45	45
3. Qualität des Motivationsschreibens	15	25	20	20
4. Referenzschreiben gemäß § 3 f)	10			
5. Verwertbare fachspezifische Berufs- oder Ausbildungsinhalte	45 <sup>a)</sup>	15	20 <sup>b)</sup>	15
6. Exposé				20

<sup>o)</sup> Zur genauen Punktevergabe siehe Anlage

- <sup>a)</sup> MEM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen
- Bewertung Studieninhalte Erststudium hinsichtlich des Qualifikationsrahmens WI max. 30 Punkte
  - Praxis- und Auslandserfahrung max. 15 Punkte

- <sup>b)</sup> MMS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen
- Auslandserfahrung max. 10 Punkte
  - Außercurriculares Engagement max. 10 Punkte

- (4) <sup>1</sup>Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 geeigneten Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, wird eine von der Auswahlkommission festzulegende Anzahl der nach Absatz 3 rangbesten Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen, wobei gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 HZG die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze betragen muss; dabei sind Studienplätze, die nach den Quoten gemäß den §§ 10 und 11 vergeben werden, abzuziehen. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 4 HZG nach der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses.
- (5) Die Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ausschlussbescheid, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

### § 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

- (1) Das Auswahlgespräch erfolgt in der Regel persönlich; es kann jedoch auch digital durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Gespräch wird in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Pforzheim durchgeführt. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. <sup>4</sup>Die Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

<sup>4</sup> Eine an einer ausländischen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung wird anerkannt. Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ausländischer Studienbewerber ist an das Akademische Auslandsamt richten, sofern noch keine Umrechnung an einer deutschen Institution erfolgte.

<sup>5</sup> An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen und vom Akademischen Auslandsamt der Hochschule Pforzheim beglaubigt einzureichen.

	MEM	MES	MMS	MPE
a) Punktzahl des Vorverfahrens (§ 6 Absatz 3)	maximal 100			
b) Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs)	15	25	20	25
c) Soziale Kompetenz	15	20	20	20
d) Darstellungsfähigkeit	20	20	20	20
e) Studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs)	10	10	10	10
f) Fach- und Methodenkompetenz, analytisches Denken	40 <sup>a)</sup>	25	30 <sup>b)</sup>	25

[Anmerkung: Insgesamt können maximal 200 Punkte erreicht werden]

- a) MEM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse 15 Punkte
  - Technische Grundlagen 15 Punkte
  - Integrationsfächer 10 Punkte
- b) MMS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Verständnis der Mechanik 5 Punkte
  - Verständnis der Elektronik 5 Punkte
  - Verständnis der Informatik 5 Punkte
  - Verständnis eines mechatronischen Gesamtsystems 15 Punkte
- (3) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>2</sup>Gruppengespräche sind zulässig. <sup>3</sup>Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können. <sup>4</sup>Wird das Auswahlgespräch als Gruppengespräch geführt, so erhöht sich die Gesprächsdauer je nach Anzahl der eingeladenen Gesprächsteilnehmer.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

### § 8 Auswahl

- (1) Bei den Kriterien nach § 7 Absatz 2 lit. b) - f) müssen mindestens 60 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. <sup>2</sup>Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat das Auswahlgespräch nicht bestanden. <sup>3</sup>Bleiben Bewerber dem Auswahlgespräch unentschuldigt fern, so ist es ebenso nicht bestanden. <sup>4</sup>Dem Bewerber geht ein Ausschlussbescheid zu.
- (2) Übersteigt die Zahl der im Rahmen des Auswahlgesprächs als geeignet bewerteten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze (vgl. § 4), so werden die Studienplätze nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl nach § 7 Absatz 2 vergeben. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 HZG über die Rangfolge.

### § 9 Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 CP absolviert haben, werden unter der Auflage zum Masterstudium zugelassen, die noch fehlenden CP nachzuholen. <sup>2</sup>Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit CP belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums



zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 CP nachgewiesen sind. <sup>3</sup>Diese zusätzlichen Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. <sup>4</sup>Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen zählen auch vor Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzziele des Masterstudiengangs beitragen (siehe § 4 Absatz 2 Anlage III der Anrechnungssatzung). <sup>5</sup>Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV) gemäß § 37 Absatz 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim.

- (2) Herausragend qualifizierten Bewerbern kann eine Zulassung vor Ablauf des Gesamtauswahlprozesses erteilt werden. <sup>2</sup>Derartige Zulassungen dürfen nur erteilt werden, wenn nach den Erfahrungen der vorangegangenen Auswahlverfahren praktisch ausgeschlossen werden kann, dass eine Zulassung im regulären Auswahlverfahren versagt werden würde. <sup>3</sup>Nachfolgende Bewerber, die dieselbe oder eine bessere Punktzahl aufweisen, haben einen Anspruch auf Zulassung und werden umgehend zum Studium zugelassen.
- (3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe erfüllt werden (vgl. § 33 Absatz 2 HZVO). <sup>2</sup>Unzulässig sind Anträge, bei denen noch Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 30 CP nicht nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Betroffene Bewerber nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen bis spätestens zum Bewerbungsschluss ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. <sup>4</sup>Der Nachweis der Durchschnittsnote nach Satz 3 erfolgt durch eine Bescheinigung der Hochschule, bei der der Bachelorabschluss erworben werden soll. <sup>5</sup>Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Vorlesungstag des ersten Semesters des betroffenen Masterstudiengangs nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und es erfolgt eine Exmatrikulation. <sup>7</sup>Spätestens zur Einschreibung muss ein Exmatrikulationsnachweis des Vorstudiums vorliegen; anderenfalls erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang.

#### § 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- (1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Nummer 1 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl fünf vom Hundert, jedoch mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerber vergeben, für die es nach § 24 HZVO eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 HZG.
- (2) Über das grundsätzliche Bestehen einer außergewöhnlichen Härte sowie deren Grad, entscheidet die studentische Abteilung im Einvernehmen mit der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 22 Absatz 2 HZVO vergeben.

## § 11 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehene Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller zulassungsbeschränkter Masterstudiengänge berücksichtigt, die
  1. einem auf Bundesebene Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportsbundes (DOSB) angehören
  - oder
  2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u. ä.) sindund aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vergibt die Hochschule nach § 22 Absatz 1 Nummer HZVO für das erste Fachsemester 1 vom Hundert, mindestens einen Studienplatz, für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.
- (3) Über das grundsätzliche Bestehen einer notwendigen Ortsbindung sowie deren Grad auf Unerlässlichkeit, entscheidet die studentische Abteilung im Einvernehmen mit der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 1 Absatz 4 dieser Satzung genannten Frist darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreis sie angehören und inwiefern sich hieraus eine Ortsbindung an den Studienort ergibt. Die entsprechenden Nachweise wie eine beglaubigte Kopie des Bundesfachverbands und eine Bescheinigung des Vereins oder einen Nachweis über das Mandat eines kommunalpolitischen Gremiums sind zusammen mit dem dafür vorgesehenen Antrag vorzulegen.
- (5) Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

## § 12 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Zulassungsverfahren endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind; sofern der Zulassungsantrag in elektronischer Form gestellt wurde, wird der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid im Webportal der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- (2) Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl (§§ 6 und 7) geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.

## § 13 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 bzw. für das Vergabeverfahren zum Semester nach Verabschiedung des jeweils neu hinzugekommenen Masters. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge der Hochschule Pforzheim, zuletzt geändert am 27.05.2020, außer Kraft.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z.B. TOEFL, UNICert; statt TestDAF z.B. DSH) per Beschluss festzulegen. <sup>2</sup>Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren öffentlich bekannt zu machen.

**Anlage zu § 6 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 (Punktevergabe für die Kriterien Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Hochschulabschluss):**

<b>Abschlussnote Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim)</b>		
<b>Note</b>	<b>Punkteverteilung bei maximal 45 Punkten</b>	<b>Punkteverteilung bei maximal 30 Punkten</b>
1,0	45	30
1,1	42	28
1,2	39	26
1,3	36	24
1,4	33	22
1,5	30	20
1,6	27	18
1,7	24	16
1,8	21	14
1,9	18	12
2,0	15	10
2,1	12	8
2,2	9	6
2,3	6	4
2,4	3	2
2,5	0	0

<b>Note Hochschulzugangsberechtigung</b>		
<b>Note</b>	<b>Punkteverteilung bei maximal 15 Punkten</b>	<b>Punkteverteilung bei maximal 7,5 Punkten</b>
1,0	15	7,5
1,1	14	7
1,2	13	6,5
1,3	12	6
1,4	11	5,5
1,5	10	5
1,6	9	4,5
1,7	8	4
1,8	7	3,5
1,9	6	3
2,0	5	2,5
2,1	4	2
2,2	3	1,5
2,3	2	1
2,4	1	0,5
2,5	0	0

## ARTIKEL 2 - 3: BESONDERER TEIL

### **Artikel 2: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Engineering and Management, Master of Science (M. Sc.)**

#### **Anlage zu § 3 lit. a)**

Im Folgenden werden Inhalte und curriculare Anteile des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen spezifiziert. Die Beschreibungen sind als Orientierungs- und Vergleichswerte konzipiert, die Abweichungen zulassen, jedoch empfohlene Mindeststudienumfänge beinhalten. Die in den Tabellen angegebenen Kategorien und Werte sind aus den für eine Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen im gewählten Fachgebiet erforderlichen Kompetenzen abgeleitet.

Die Regelstudiendauer für ein Bachelor- und Masterstudium beträgt zusammen 10 Semester mit einem Gesamtumfang von 300 CP. Dabei ist für die Bachelorstudiengänge eine Dauer von 6 oder 7 Semestern mit einem Gesamtumfang von 180 oder 210 CP (30 CP je Semester) vorgesehen. Für die Masterstudiengänge gilt entsprechend eine Dauer von 3 oder 4 Semestern mit 90 oder 120 CP (30 CP je Semester). Dabei sind pro Studienjahr 60 CP einzuhalten.

#### **Mindeststudienumfänge Bachelor**

Zur Orientierung ist das folgende Curriculum für ein 6- oder 7-semesteriges Bachelorstudium angegeben. Dabei handelt es sich um Mindestumfänge, die eingehalten werden müssen.

<b>Studieninhalte</b>	<b>CP</b>
<b>Mindeststudienumfang des Bachelorstudiums gesamt</b>	<b>(Mindestanzahl)</b>
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	55
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	45
Integrationsbereich	25
Soft Skills und Fremdsprachen	10
Praktika (sofern mit CP belegt)	15
Abschlussarbeit(en)	10

Da der Gesamtumfang bei 6-semesterigen Studiengängen 180 CP und bei 7-semesterigen Studiengängen 210 CP beträgt, kann die Differenz je nach Schwerpunktsetzung flexibel verteilt werden. Die technischen Inhalte des Wirtschaftsingenieurstudiums sollten bei mindestens 40 Prozent, der wirtschaftswissenschaftliche Anteil bei 20 Prozent und der Anteil der Integrationsfächer und Soft Skills bei mindestens 10 Prozent liegen.

Am Ende des Masterstudiums müssen folgende Inhalte (verstanden als Orientierungswerte) erreicht sein:

Für den gesamten Studienumfang von 10 Semestern mit 300 CP ergeben sich die folgenden Mindestumfänge:

<b>Studieninhalte Mindeststudienumfang des Bachelor- und Masterstudiengangs gesamt</b>	<b>CP</b>
<b>(Mindestanzahl)</b>	
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	67
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	57
Integrationsbereich	37
Soft Skills und Fremdsprachen	20
Praktika (sofern mit CP belegt)	15
Abschlussarbeiten	30

Dies wird gegebenenfalls durch Auflagen gewährleistet (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten).

§ 9 Abs. 3 wird um die Sätze 5 bis 7 ergänzt: „<sup>5</sup>Zur Sicherstellung der fachlichen Vorgaben der Anlage zu § 3 lit. a) können Auflagen erteilt werden (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten). <sup>6</sup>Die Auflagen nach Satz 1

und Satz 5 dürfen zusammen nicht mehr als 30 CP an zusätzlichen Veranstaltungen umfassen.  
<sup>7</sup>Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zulassung ausgeschlossen.“

**Artikel 3: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Embedded Systems, Master of Science (M. Sc.)**

1. Der an der Hochschule Pforzheim angebotene Masterstudiengang ist in der Vertiefungsrichtung Vollzeitmaster ein auf drei Semester angelegter Vollzeitstudiengang. Daneben besteht ein auf 6 Semester angelegter, in einer Kooperation angebotener berufsbegleitender Teilzeitstudiengang (Studienumfang 15 CP/ Semester) mit gleichen Inhalten (Vertiefungsrichtung Teilzeitmaster). Bei der Vertiefungsrichtung Teilzeitmaster erfolgt eine Einschreibung erst nach Abschluss des auf 4 Semester ausgelegten Kontaktstudiums nach Erwerb des Zertifikats, das den erfolgreichen Erwerb aller für die Semester 1 – 4 vorgesehenen Leistungsnachweise im Umfang von 60 CP bescheinigt.

2. Bei der Vertiefungsrichtung Teilzeitmaster ist mit dem Erwerb des Zertifikats im kooperativen Kontaktstudium Embedded Systems die Zulassungsprüfung nach § 8 Abs. 1 Zulassungssatzung bestanden.